An: **61.13, Herr Ullrich**
über: **67.1**
Kopien z. K. an: **67.11, 67.12, 67.2, Region Hannover 36.12**

Landeshauptstadt Hannover

Hausmitteilung

Von: **67.10 / Schm**
Datum: **28.8.2013**
Hausruf: **46607** **Fax:** **43689**

Bebauungsplan-Nummer: **1729**

Verfahrensstand: **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Titel: **Östlich Lathusenstraße**

Stellungnahme des Bereichs Umweltschutz

Energieversorgung und Wärmeschutz

Der vorhandene Lidl-Markt bekommt mit dem erweiterten Baugebiet die Möglichkeit sich auszudehnen.

Das dazu erforderliche Grundstück hatte der Eigentümer bereits 1998 von der Stadt erworben. Somit besteht keine Möglichkeit für energetische Vorgaben. Wir haben somit keine Ergänzungen oder Änderungswünsche.

Altlasten

Das B-Plangebiet umfasst die Flurstücke 26/3, 26/7, 26/10 und 26/13, wobei die Flächen 26/3 bis 26/10 bereits von der Firma LIDL für das Verkaufsgebäude und die Parkplätze genutzt werden.

Aus dem Altlasten- und Verdachtsflächenkataster gibt es für den Bereich ein Hinweis auf eine Verdachtsfläche Nr. 3824. Im südlichen Bereich des Plangebiets auf dem Flurstück 26/3 befand sich eine Tankstelle, in deren Bereich Mineralkohlenwasserstoff- (MKW-) und BTEX-Kontaminationen im Untergrund nachgewiesen werden konnten. Der Schaden wurde in den Jahren 1995/96 saniert. Nach Abschluss der Sanierung konnten kleinräumig noch BTEX-Belastungen (aromatische Kohlenwasserstoffe Benzol, Tuluol, Ethylbenzol, Xylole) festgestellt werden. Diese waren und sind jedoch ohne Relevanz für die aktuelle Nutzung.

Aus Bodenuntersuchungen in diesem Bereich ist bekannt, dass sich auf dem Flurstück 26/10 eine 0,5 bis 0,7 m mächtige Auffüllung mit zum Teil sehr hohen Gehalten an Polycylischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen (Vornutzung: Garagenhof, Düngemittelgroßhandel und Holzhandlung) befindet.

Für das jetzt bereits schon durch den LIDL-Markt und den dazugehörigen Parkplatzflächen überplante Flurstück 26/7 sind im Sinne der Anfrage keine Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. In der Vergangenheit war es als Kleingartengelände genutzt worden.

Während der Erdbauarbeiten ist eine fachgutachterliche Begleitung erforderlich. Bei organoleptischen Auffälligkeiten (z. B. Geruch, Farbe, Fremdbestandteile) ist die Region Hannover und die LHH (OE 67.12) einzuschalten. Das auffällige Bodenmaterial ist durch den Fachgutachter zu separieren und zu beproben sowie ggf. einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Im Bereich zukünftiger Pflanzstreifen muss eventuell vorhandenes Auffüllungsmaterial gegen sauberen Boden ausgetauscht werden. Die Abschlussdokumentation ist der Region Hannover und der LHH (OE 67.12) vorzulegen.

Niederschlagswasserversickerung kann nur in Bereichen ohne künstliche Auffüllung erfolgen. Eine ggf. vorhandene Auffüllung muss vor dem Versickern vollständig entfernt werden.

(Schmidt)

<u>Anlage</u>